

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Abgabe von Druckerzeugnissen ab 01.02.2022

ernsthaft und endgültig verweigert oder besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen einen sofortigen Rücktritt rechtfertigen.

§ 1

- (1) Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für die Abgabe von Druckerzeugnissen, u.a. von Karten und Büchern, durch die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, dieses vertreten durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie [im Folgenden: BSH] an gewerbliche Zwischenhändler (im Folgenden: Besteller) zur Abgabe an den Endkunden. Die Vertragsbedingungen des BSH in ihrer jeweils gültigen Fassung gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, es sei denn, das BSH hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn das BSH in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen dem BSH und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrags getroffen werden, bedürfen der Schriftform.

§ 2

- (1) Die bestellten Waren werden auf Kosten des Bestellers versandt. Versandkosten werden dem Besteller in Rechnung gestellt.
- (2) Grundlage der Preise sind die auf www.bsh.de angegebenen Preise. Das BSH gewährt gewerblichen Wiederverkäufern, einen Wiederverkäuferrabatt in Höhe von 35% des um den Mehrwertsteuerbetrag reduzierten im Katalog angegebenen Preises. Die Eigenschaft als gewerblicher Wiederverkäufer ist dem BSH bei Vertragsschluss nachzuweisen.
- (3) Der Abzug von Skonto ist nicht gestattet.
- (4) Bei Bestellungen sind die im Katalog des BSH angegebenen Bestell- bzw. Kartennummern zu verwenden.
- (5) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nicht anderes ergibt, ist die Zahlung von Kaufpreis und Nebenforderungen (bspw. Versandkosten) 30 Tage nach dem Rechnungsdatum fällig. Wurden Kaufpreis- und Nebenforderungen bis dahin nicht erfüllt, befindet sich der Besteller nach Ablauf dieser Frist im Schuldnerverzug, wenn er nicht beweisen kann, dass er die Fristversäumnis nicht zu vertreten hat. Ab diesem Zeitpunkt schuldet der Besteller gesetzliche Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem gesetzlichen Basiszinssatz. Für jedes außergerichtliche Mahnschreiben des BSH sind dem Besteller nach Verzugsseintritt 2,50 € zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
- (6) Der Besteller kann gegen Forderungen des BSH aus diesem Vertrag nur mit solchen gleichartigen und fälligen Gegenansprüchen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur soweit befugt, als es auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 3

- (1) Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, erfolgt die Auslieferung der Ware durch das BSH binnen einer Woche nach Eingang der ordnungsgemäßen Bestellung. Will der Besteller den Fortbestand seines Leistungsinteresses an die Einhaltung dieser Frist binden, so bedarf dies einer ausdrücklichen Vereinbarung.
- (2) Setzt der Besteller dem BSH bei Nichtlieferung trotz Fälligkeit eine angemessene Nachfrist, so ist er nach erfolglosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten. Das Erfordernis der Nachfristsetzung entfällt, wenn das BSH die Lieferung

§ 4

Mit Abschluss des Kaufvertrages verlangt der Besteller zugleich vom BSH die Versendung der Kaufsache an seine Lieferanschrift. Die Gefahr geht dabei auf den Besteller über, sobald das BSH die Sache dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat.

§ 5

- (1) Es ist kein Beschaffenheitsmerkmal von Seekarten, Seebüchern und sonstigen nautischen Veröffentlichungen, dass alle Einzelangaben in diesen Publikationen sachlich zutreffend sind. Bei Verwendung der nautischen Veröffentlichungen ist zu berücksichtigen, dass diese unzutreffende Angaben enthalten können.
- (2) Der Besteller hat dem BSH offensichtliche Mängel innerhalb von 10 Tagen ab Versendungstag schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Besteller die Anzeige, so gilt die Kaufsache als genehmigt.
- (3) Die Haftung des BSH aus Lebenssachverhalten, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen, sei es für Pflichtverletzungen oder aus sonstigem rechtlichen Grund, ist der Höhe nach auf den Schaden beschränkt, dessen möglicher Eintritt bei Vertragsschluss für beide Parteien vorhersehbar war.
- (4) Die Haftung des BSH für die Verletzung vertraglicher Nebenpflichten sowie die deliktische Haftung des BSH sind dem Grunde nach auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt, soweit nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Diese Regelung berührt nicht die gesetzliche Beweislastverteilung.
- (5) Ansprüche wegen Leistungsstörungen, Mängelansprüche und sämtliche konkurrierenden Ansprüche, die auf demselben Lebenssachverhalt beruhen, verjähren in einem Jahr.

§ 6

- (1) Die gesetzliche Haftung des BSH nach dem ProdHaftG bleibt von der Regelung in § 5 unberührt.
- (2) Soweit die Haftung des BSH ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Beschäftigten und Erfüllungsgehilfen des BSH.

§ 7

- (1) Das BSH behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Kaufvertrag vor. Nimmt das BSH die Kaufsache zurück, liegt darin kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, das BSH hat dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch das BSH liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Das BSH ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- (2) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter ist das BSH unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit es Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem BSH die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den entstandenen Schaden.
- (3) Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterzuverkaufen; er tritt dem BSH jedoch bereits jetzt alle (auch künftige) Forderungen in Höhe des Endbetrags ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte zustehen. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis

des BSH, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Das BSH verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller nicht in Zahlungsverzug ist oder die Voraussetzungen für einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers vorliegen. Ist einer dieser Fälle eingetreten, kann das BSH vom Besteller Auskunft über alle zur Einziehung der abgetretenen Forderungen erforderlichen Informationen verlangen, also insbesondere über die Höhe der Forderungen und die Identität der Schuldner; weiter kann das BSH vom Besteller verlangen, dass er alle Unterlagen herausgibt, die die abgetretenen Forderungen dokumentieren und dass er den Schuldnern die Abtretung bekannt gibt.

- (4) Das BSH verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert dieser Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem BSH.

§ 8

- (1) Erscheint eine neue Ausgabe der Druckerzeugnisse, so ist das BSH verpflichtet, maximal fünf der durch den Besteller erworbenen Exemplare gegen Erteilung einer Gutschrift zurückzunehmen. Eine Verrechnung mit bestehenden Verbindlichkeiten erfolgt nicht.
- (2) Ein Austausch von Produkten ist nicht möglich. Dies betrifft insbesondere den Austausch veralteter Ausgaben bei Erscheinen einer Neuauflage.
- (3) Die Rücksendung erfolgt auf Kosten der Besteller.
- (4) Der Anspruch des Bestellers auf Rücknahme muss beim BSH innerhalb von sechs Wochen ab Erscheinen der Neuauflage geltend gemacht werden. Auf Verlangen des BSH muss der Besteller die Voraussetzungen für die Remission durch Angabe der Bezugsdaten nachweisen.
- (5) Wird ein Druckerzeugnis eingezogen, verpflichtet sich das BSH zur Rücknahme, wenn die Druckerzeugnisse vor der Bekanntgabe des Einzugs erworben wurden und der Anspruch durch den Besteller innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe geltend gemacht wird. Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend.
- (6) Die Rücknahme von Gezeitentafeln ist jeweils bis zum 31. Januar des Folgejahres möglich. Die Frist nach Abs. 4 gilt nicht.
- (7) Bei der Rücknahme von Gezeitenkalendern gilt die Frist nach Abs. 4 sowie die Begrenzung der Stückzahl nach Abs. 1 nicht.

§ 9

- (1) Die Rücknahme von amtlichen Seekarten ist ausgeschlossen.
- (2) Die gesetzlichen Mängelgewährleistungsrechte bleiben hiervon unberührt. § 5 und § 6 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen sind zu beachten.

§ 10

- (1) Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Das Wiener UN-Kaufrecht (CISG) ist nicht anwendbar.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen, ist Hamburg. Das BSH ist abweichend von Satz 1 auch berechtigt, den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- (3) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Hamburg.